



SEXWORK

INFO

DEUTSCH

Impressum

Arbeitsgruppe Prostitution im Rahmen der Task Force Menschenhandel

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Koordination: Eva van Rahden

Endredaktion: Marie-Theres Prantner

Cover: Isabella Hafele

Gestaltung: Martina Janich

Druck: Friedrich Druck & Medien GmbH

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeberin ist ausgeschlossen. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Herausgeberin dar.

Wien, März 2016

Sexwork-Info

Inhaltsverzeichnis

1. Sex als Arbeit	5
2. Beratung und Information	6
3. Legales Arbeiten – Überblick	7
4. Legale Arbeitsorte	9
5. Sie kommen aus einem anderen Land	11
6. Rechte und Tipps	12
7. Gesundheit und Sexdienstleistung	14
8. Regelmäßige Untersuchungen	16
9. Sozialversicherung	18
10. Steuer - Finanzamt	21
11. Was tun bei Polizeikontrollen?	27
12. Wichtige Adressen	28

1. Sex als Arbeit

Diese Broschüre richtet sich an Frauen, Männer und Transgender Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Österreich anbieten möchten oder dies bereits tun.

„Prostitution“ - „Sexdienstleistung“

In dieser Broschüre wird bewusst selten das Wort „Prostitution“, sondern der Begriff „Sexdienstleistung“ verwendet. Als SexdienstleisterIn bieten Sie eine Dienstleistung an, nicht „sich selbst“ oder Ihren Körper. Sie verdienen damit legal Ihren Lebensunterhalt. Der Begriff „Sexdienstleistung“ verdeutlicht, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt.

Sie finden hier die wichtigsten Hinweise für legales und sicheres Arbeiten in Österreich.

„Sexwork“ - „Sexdienstleistung“

Neben dem Begriff „Sexdienstleistung“ wird im deutschsprachigen Raum auch häufig der Begriff „Sexwork“ verwendet - der ebenfalls zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt.

2. Beratung und Information

Einige Beratungsstellen in Österreich informieren, beraten und unterstützen speziell SexdienstleisterInnen und setzen sich für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen ein.

Wer wird dort beraten?

Wenn Sie in der Sexdienstleistung tätig sind, tätig werden wollen oder waren, können Sie sich beraten lassen:

- unabhängig davon, ob Sie **legal oder illegal** arbeiten - also z.B. auch, wenn Sie ohne die vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung arbeiten (siehe Kapitel 8)
- unabhängig von Ihrer Herkunft und Ihrem Aufenthaltsstatus

Was wird angeboten?

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen - persönlich, per Telefon, per E-Mail
- Unterstützung bei persönlichen Krisen - psychosoziale Beratung
- Beratung auch an Ihren Arbeitsorten (Streetwork)
- Beratung und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, ÄrztInnen, etc.
- Individuelle Unterstützungs-, Kurs- und Freizeitangebote
- sofortige Hilfe, wenn Sie unfreiwillig in der Sexdienstleistung tätig sind

Alle Angebote dieser Beratungsstellen sind KOSTENLOS, alle Gespräche sind VERTRAULICH und auf Wunsch auch ANONYM! Die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

3. Legales Arbeiten - Überblick

In jedem österreichischen Bundesland gibt es eigene Gesetze, die das Anbieten von Sexdienstleistungen regeln.



- in allen Bundesländern können Sie in **genehmigten Bordellen** (z.B. Laufhaus, Sauna, Bar, Studio, Club, Massagesalon, „Aromatempel“,...) legal arbeiten
- einige Bundesländer lassen Besuche beim Kunden zu („**Hausbesuche**“)
- „**Straßenprostitution**“ (= das Anwerben von Kunden auf der Straße) ist nur in Wien erlaubt - allerdings zeitlich und örtlich eingeschränkt und insbesondere in Wohngebieten verboten: die genaue Regelung ist unter <https://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/> abrufbar
- weitere Unterschiede gibt es vor allem auch bei Altersgrenzen, Meldeverpflichtungen und örtlichen Beschränkungen

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre, in manchen Bundesländern 19 Jahre
- legaler Arbeitsort - siehe Kapitel 4
- legaler Aufenthalt - siehe Kapitel 5

Notwendige Schritte

- im Burgenland und in Wien müssen Sie die **Aufnahme Ihrer Tätigkeit** melden: in Wien bei der Landespolizeidirektion und im Burgenland bei der Gemeinde, in der Sie Ihre Dienstleistungen anbieten möchten
- **Erstuntersuchung** beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Wenn die Ergebnisse vorliegen, erhalten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (= Gesundheitsbuch, Karte oder Deckel). Danach regelmäßige Kontrolluntersuchungen, die im Ausweis verzeichnet werden - siehe Kapitel 8
- Meldung bei der **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)**, wenn Sie selbständig arbeiten - siehe Kapitel 9
- Meldung beim zuständigen **Finanzamt**, wenn Sie selbständig arbeiten - siehe Kapitel 10

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

4. Legale Arbeitsorte

In jedem Bundesland gelten unterschiedliche Verpflichtungen und Einschränkungen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Beratungsstellen oder zuständigen Behörden über diese Regelungen!

Arbeiten in Bordellen

Sie dürfen nur in Betrieben arbeiten, die als Bordell genehmigt sind - unabhängig von deren Bezeichnung (z.B. Laufhaus, Sauna, Bar, Studio, Club, Massagesalon, „Aromatempel“, ...).

Wenn Sie in einem Betrieb, der keine Bordellgenehmigung hat, sexuelle Dienstleistungen anbietet oder erbringt, können Sie eine Strafe bekommen, auch wenn Ihr Gesundheitsbuch (= Karte oder Deckel) gültig ist.

„Straßenprostitution“ - Anwerben von Kunden auf der Straße

Das Anwerben von Kunden auf der Straße ist derzeit nur in Wien erlaubt - allerdings zeitlich und örtlich eingeschränkt und insbesondere in Wohngebieten verboten: die genaue Regelung ist unter <https://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/> abrufbar. Bitte beachten Sie, dass es in ganz Österreich verboten ist, sexuelle Dienstleistungen auf der Straße oder anderen öffentlichen Flächen zu erbringen!

„Wohnungsprostitution“

Es ist in ganz Österreich verboten, sexuelle Dienstleistungen in der eigenen Wohnung zu erbringen. Hausbesuche bei Kunden sind in manchen Bundesländern erlaubt.

Arbeiten im Escort

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen in Österreich Kontakte zwischen SexdienstleisterInnen und Kunden vermittelt werden.

- **Achtung!** Egal in welchem Bereich Sie tätig sind, ob in einem Bordellbetrieb, auf der Straße, im Escort,...: **es muss immer Ihre Entscheidung bleiben, ob Sie einen Kunden annehmen und welche sexuelle Dienstleistungen Sie anbieten** - und zu welchen Preisen. Siehe dazu auch Kapitel 6.

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

5. Sie kommen aus einem anderen Land

Voraussetzungen für das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen:

- ein legaler Aufenthalt in Österreich
- eine Wohnsitzmeldung (sofern Sie nicht täglich pendeln); Sie müssen in Österreich Ihren Wohnsitz melden, auch wenn Sie sich nur wenige Tage in Österreich aufhalten

Sind Sie EU- bzw. EWR-BürgerIn?

- als EU- bzw. EWR-BürgerIn haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen selbstständig oder unselbstständig arbeiten
- wenn Sie länger als drei Monate in Österreich bleiben wollen, brauchen Sie eine Anmeldebescheinigung; diese bekommen Sie am Magistrat oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH), wo Sie gemeldet sind

Sind Sie „Drittstaatsangehörige“?

Wenn Sie keine EU- bzw. EWR-BürgerIn sind, gelten Sie als sogenannte „Drittstaatsangehörige“. Erkundigen Sie sich genau, unter welchen Voraussetzungen Sie in Österreich arbeiten dürfen!

- als TouristIn dürfen Sie nicht arbeiten
- auch wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Landes haben (z.B. Daueraufenthalt EU Spanien,...), dürfen Sie nicht automatisch in Österreich arbeiten

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

6. Rechte und Tipps

Egal, wo Sie arbeiten, Sie bestimmen selbst:

- **WELCHE Kunden** Sie bedienen
- **WAS** Sie anbieten

Niemand darf Ihnen dazu Vorschreibungen machen!!

All dies ist in Österreich verboten und STRAFBAR:

- niemand darf Sie zwingen, in der Sexdienstleistung tätig zu sein!
- niemand darf Sie zwingen, Kunden anzunehmen!
- niemand darf Sie zwingen, bestimmte Praktiken anzubieten!
- niemand darf Sie zwingen, ohne Kondom zu arbeiten!
- niemand darf ohne Ihre Zustimmung Fotos von Ihnen veröffentlichen oder Inserate für Sie schalten!
- niemand darf Ihnen Ihr Geld abnehmen!
- niemand darf Ihnen den Pass oder Ihr Gesundheitsbuch (= Karte oder Deckel) abnehmen!
- niemand darf Sie oder Ihre Familie bedrohen!

Tipps für sicheres Arbeiten

- bevor Sie in der Sexdienstleistung zu arbeiten beginnen, entscheiden Sie, welche Praktiken Sie anbieten wollen
- es erhöht Ihre Sicherheit, wenn Sie sich mit KollegInnen absprechen und in telefonischem Kontakt bleiben; arbeiten Sie z.B. auf der Straße, können KollegInnen das Autokennzeichen des Kunden notieren; machen Sie Hausbesuche, dann können Sie die Adresse des Kunden an KollegInnen weitergeben
- steigen Sie nicht in ein Fahrzeug mit mehreren Kunden
- diskutieren Sie nicht alleine mit unzufriedenen Kunden, rufen Sie lieber KollegInnen oder MitarbeiterInnen des Lokals zum

Gespräch dazu; im Escort-Service können Sie das Treffen abbrechen

- unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen
- behalten Sie Originaldokumente bei sich - z.B. Reisepass, Meldezettel; wenn, dann geben Sie nur Kopien weiter

Falls Sie Hilfe und Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den Polizeinotruf 133 oder an eine Beratungsstelle, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

7. Gesundheit und Sexdienstleistung

Körperliche Gesundheit

Um kostenlose oder günstige medizinische Versorgung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie **krankenversichert** sein (siehe Kapitel 9).

Sexuell übertragbare Krankheiten (STDs)

Den sichersten Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten bieten Kondome. Es gibt unterschiedliche Infektionswege. Auch bei ungeschütztem Oral- und Analverkehr kann es zur Ansteckung kommen.

Richtige Verwendung von Arbeitsmaterialien

- Kondome müssen ein gültiges Ablaufdatum haben und richtig gelagert werden
- wichtig ist das richtige Aufziehen des Kondoms; beachten Sie, dass an der Spitze genug luftleerer Platz bleibt, damit das Kondom nicht platzt
- Gleitmittel auf Wasser- oder Silikonbasis verringern das Risiko, dass ein Kondom platzt
- ziehen Sie niemals zwei Kondome übereinander, denn dann können sie reißen
- ziehen Sie das Kondom immer selbst auf, verlassen Sie sich dabei nicht auf den Kunden und überzeugen Sie sich, dass das Kondom beim Eindringen noch an Ort und Stelle ist
- Kondomwechsel sind wichtig, besonders beim Wechsel von Anal-Sex auf Vaginal-Sex
- verwenden Sie während der Menstruation (= Regel) ein Menstruationsschwämmchen; ÄrztInnen empfehlen, während der Menstruation nicht zu arbeiten, da das Ansteckungsrisiko höher ist

- wenn Sie Sex-Toys verwenden, desinfizieren Sie diese nach jeder Verwendung und benützen Sie Kondome
- zum Schutz bei Oralsex können Kondome oder Latexintimschutztücher verwendet werden

Wie verhindere ich eine ungewollte Schwangerschaft?

Das Kondom ist kein absolut sicheres Mittel, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Um sicher zu gehen, wählen Sie zusätzliche Verhütungsmethoden (z.B. Pille, Spirale, 3-Monatsspritze etc). Sie können sich dazu bei FrauenärztInnen oder im Rahmen der regelmäßigen Untersuchungen (siehe Kapitel 8) beraten lassen.

Wenn Sie keine andere Verhütungsmethode angewandt haben und das Kondom platzt, können Sie innerhalb von 72 Stunden die sogenannte „Pille danach“ einnehmen. Diese können Sie in einer Apotheke ohne Rezept kaufen.

Psychische Gesundheit

SexdienstleisterInnen werden häufig stigmatisiert und diskriminiert. Diese Benachteiligung und die Tätigkeit selbst können belastend sein. In den Beratungsstellen können Sie darüber offen und vertraulich reden. Die Gespräche sind anonym und kostenlos!

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

8. Regelmäßige Untersuchungen

Möchten Sie als SexdienstleisterIn arbeiten, müssen Sie sich **vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit** einer **Erstuntersuchung** unterziehen. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass Sie an keinen sexuell übertragbaren Krankheiten (Sexually Transmitted Diseases oder STDs) leiden.

Diese Untersuchung müssen Sie spätestens alle sechs Wochen wiederholen (Kontrolluntersuchungen).

Bei der Erstuntersuchung wird ein Abstrich gemacht und Blut abgenommen. Wenn die Ergebnisse in Ordnung sind, bekommen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (auch Gesundheitsbuch, Karte oder Deckel genannt). Dieser dient zur Bestätigung der Untersuchung. Arbeiten Sie in der Sexdienstleistung, müssen Sie diesen Lichtbildausweis mit sich führen und bei Kontrollen vorweisen.

Bei jeder weiteren Untersuchung wird ebenfalls ein Abstrich gemacht und die Blutabnahme wird mindestens alle zwölf Wochen wiederholt.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind vom zuständigen Gesundheitsamt **kostenlos** durchzuführen. Werden Ihnen dennoch Kosten verrechnet, können Sie diese zurückfordern. Erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle.

Bitte beachten Sie, dass die Untersuchungen **keine gynäkologische Untersuchung** (Krebsabstrich/PAP-Abstrich) umfassen. Möchten Sie eine gynäkologische oder urologische Untersuchung, suchen Sie die entsprechenden FachärztInnen auf.

Um sicher zu gehen, dass Sie nicht an Tuberkulose leiden, wird überdies empfohlen, einmal jährlich ein Lungenröntgen machen zu lassen. Diese Untersuchung ist in manchen Bundesländern sogar verpflichtend vorgeschrieben.

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

9. Sozialversicherung

Wenn Sie in Österreich arbeiten, brauchen Sie eine **gültige Versicherung**. Welche Versicherung Sie benötigen, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle.

A. selbständige Tätigkeit

Wenn Sie **selbständig** arbeiten, müssen Sie sich selbst um Ihre Versicherung kümmern. In diesem Fall ist die **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)** für Sie zuständig.

Achtung! Sie müssen sich innerhalb eines Monats, nachdem Sie zu arbeiten begonnen haben, **jedenfalls** bei der SVA melden - egal, wieviel Sie verdienen!

a. Einkommen über der Versicherungsgrenze

Wenn Ihr Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit über € 4.988,64 (Stand 2016) liegt, müssen Sie sich bei der SVA versichern. Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob Sie neben der selbständigen Tätigkeit noch andere Einkommen haben oder nicht.

Diese Versicherung umfasst **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** sowie eine Selbstständigenvorsorge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

Eine Kündigung dieser Pflichtversicherung ist nur möglich, wenn Ihr Jahreseinkommen nachweislich unter der Versicherungsgrenze liegt. Wenn Sie die Beträge nicht zahlen, entstehen Schulden!

b. Einkommen unter der Versicherungsgrenze

Wenn Ihr Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unter € 4.988,64 (Stand 2016) liegt, müssen Sie sich trotzdem bei der SVA melden! Aber Sie können in diesem Fall frei wählen, ob Sie sich versichern lassen.

c. „Opting-In“ Versicherung

Wenn Sie unter der Versicherungsgrenze liegen, bietet die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) eine **günstige Versicherungsmöglichkeit**, die sogenannte „Opting-In“ Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf „Opting in“ bei der SVA einlangt.

Diese beinhaltet nur **Kranken- und Unfallversicherung**, aber keine Pensionsversicherung. Die „Opting-In“ Versicherung kostet derzeit monatlich € 40,91 (Stand 2016). Zu bezahlen sind die Beiträge im Quartal, also alle drei Monate (€ 122,73). Sie können auch monatliche Zahlungen vereinbaren.

Wenn Sie den Versicherungsschutz nicht mehr benötigen, kündigen Sie diesen schriftlich. Ansonsten entstehen weitere Kosten für Sie! Wenn Sie Ihre Tätigkeit länger unterbrechen, können Sie den Versicherungsschutz für diese Zeit auch schriftlich ruhend stellen.

d. Kooperation Finanzamt mit Sozialversicherung

Wenn Sie am Jahresende eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt abgeben, sendet das Finanzamt Ihren Einkommensteuerbescheid an die SVA weiter! Anhand dieser Informationen errechnet die SVA Ihre gesetzlichen Versicherungsbeiträge und vergleicht sie mit den Versicherungszahlungen, die Sie bereits geleistet haben. Waren Sie überhaupt nicht bei der SVA versichert,

müssen Sie Ihre Versicherungsbeiträge (vielleicht auch aus Vorjahren) nachzahlen - zuzüglich eines Strafzuschlages!

B. Versicherung durch den Bordellbetreiber

Wenn Sie Dienstleistungen erbringen, die sozialversicherungsrechtlich unselbständig erbracht werden können (z.B. auch in der Bar arbeiten) und Ihre tatsächlichen Arbeitsbedingungen einem Dienstverhältnis entsprechen (z.B. Ihnen die Arbeitszeiten vorgeschrieben werden), ist der Bordellbetreiber für Ihre Versicherung und Steuerleistung zuständig. In diesem Fall ist der Bordellbetreiber verpflichtet, Sie bei der zuständigen **Gebietskrankenkasse (GKK)** zu versichern und Ihre steuerlichen Abgaben an das Finanzamt weiterzuleiten (siehe dazu Kapitel 10). Dies jedoch nur solange Sie in diesem Bordell tätig sind.

Lassen Sie sich vom Bordellbetreiber die **Bestätigung** über die Meldung bei der Gebietskrankenkasse geben. Wurden Sie bei der Gebietskrankenkasse angemeldet, bekommen Sie eine **E-Card**, die Sie für (kostenlose) Arztbesuche in Österreich benötigen.

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

10. Steuer - Finanzamt

Ob Sie steuerrechtlich selbständig oder unselbständig in der Sexdienstleistung arbeiten, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Erkundigen Sie sich dazu bei den Beratungsstellen oder dem zuständigen Finanzamt.

A. Selbständige Tätigkeit:

Wenn Sie selbständig arbeiten, müssen Sie sich selbst um die Versteuerung Ihres Einkommens kümmern. In diesem Fall müssen Sie Ihren Kunden einen Beleg über Ihr Honorar ausstellen, Ihre Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständigen Behörden weiterleiten - und über das gesamte Kalenderjahr eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen.

Achtung! Die gesetzlichen Regelungen sind sehr komplex: nehmen Sie daher vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine fachkundige Beratung in Anspruch, um die konkret für Sie geltenden Regelungen in Erfahrung zu bringen!

a. Einkommensgrenzen I + II, ab denen Sie Steuern zahlen müssen

- **Steuergrenze I** - wenn Sie **ausschließlich** selbständig arbeiten: in diesem Fall müssen Sie ab einem jährlichen Einkommen von € 11.000 (Stand 2016) in Österreich Steuern zahlen.

Berechnung des Einkommens:

Einnahmen aus Sexdienstleistungen

- minus SVA Beiträge
- minus andere berufsspezifische Ausgaben

= Einkünfte (Gewinn)

- minus Sonderausgaben (z.B. Spenden, Steuerberatungskosten)
- minus außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kinderbetreuungskosten oder Krankheitskosten)
- minus Kinderfreibetrag

= Einkommen

- **Steuergrenze II** - wenn Sie selbständig und **zusätzlich** unselbständig arbeiten: in diesem Fall müssen Sie Ihr jährliches Einkommen versteuern, wenn Ihre jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit (Sexdienstleistung) höher als € 730 (Stand 2016) sind und Ihr jährliches Gesamteinkommen € 12.000 (Stand 2016) übersteigt.

b. Steuernummer

Wenn Sie in Österreich zu arbeiten beginnen, müssen Sie sich innerhalb eines Monats bei dem für Sie zuständigen Finanzamt (FA) melden und eine Steuernummer beantragen.

Füllen Sie dazu das Formular „Verf. 24“ aus und lassen Sie es unbedingt vom Finanzamt abstempeln und sich eine Kopie davon geben. Erst mit diesem Eingangsstempel gilt Ihr Antrag als erfasst. Bei einer finanzpolizeilichen Kontrolle zeigen Sie bitte eine Kopie dieses abgestempelten Formulars vor.

Prinzipiell ist das Finanzamt zuständig, wo Sie Ihren Wohnsitz in Österreich (Meldezettel) haben. Wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in

Österreich haben, ist das Finanzamt zuständig, wo Sie in Österreich hauptsächlich arbeiten.

Auch wenn Ihr Antrag vom Finanzamt (mit einem Eingangsstempel) erfasst wurde, erteilt das Finanzamt in vielen Fällen nur dann eine Steuernummer, wenn es davon ausgeht, dass Ihr jährliches Einkommen über der Steuergrenze I (wenn Sie nur selbständig arbeiten) oder II (wenn Sie zusätzliche Einkünfte haben) liegen wird.

c. Umsatzsteuer

Beträgt Ihr Jahresumsatz (= Summe Ihrer Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit) höchstens € 30.000 netto, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Erkundigen Sie sich dazu, **bevor** Sie Ihre Steuernummer beantragen!

d. Einkommensteuererklärung

Sie müssen nach Ablauf eines Jahres eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Sie haben dazu bis 30. April Zeit, wenn Sie eine Papiererklärung einreichen - und bis 30. Juni, wenn Sie die Einkommensteuererklärung online übermitteln.

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung einreichen oder Ihre Einkommensteuererklärung für das Finanzamt „unglaublich“ ist, kann das Finanzamt Ihr Einkommen „schätzen“. Die Folge können hohe Steuernachzahlungen und eventuell sogar ein Finanzstrafverfahren sein!

Wenn Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung Hilfe brauchen, können Sie sich auch an eine Steuerberatungskanzlei wenden. Fragen Sie vorher nach den Kosten!

e. Pflicht, dem Kunden einen Beleg auszustellen

Arbeiten Sie im Bordell oder machen Sie Hausbesuche (siehe Kapitel 4), müssen Sie - unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens - zum Nachweis Ihrer **Bareinnahmen** jedem Kunden einen Beleg über das von Ihnen bar verrechnete Honorar ausstellen. Eine Kopie dieses Belegs (Durchschlag) müssen Sie zum Nachweis gegenüber der Steuerbehörde behalten!

Arbeiten Sie auf der Straße (siehe Kapitel 4), müssen Sie keine Beleg ausstellen, wenn Ihr Jahresumsatz unter € 30.000 liegt.

f. Registrierkassenpflicht

Ab einem **Jahresumsatz von € 15.000** müssen Sie zum Nachweis Ihrer Bareinnahmen eine sog. Registrierkasse verwenden, sofern Ihre Barumsätze € 7.500 überschreiten. In der Registrierkasse müssen Sie alle bar verrechneten Honorare verbuchen und dem Kunden den entsprechenden Beleg ausdrucken.

Arbeiten Sie auf der Straße (siehe Kapitel 4), trifft Sie diese Verpflichtung erst ab einem Jahresumsatz von € 30.000.

g. Notwendige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben

Sie müssen Ihr Einkommen mit einer **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** belegen!

Sammeln Sie von allen Belegen, die Sie an Kunden ausstellen, die Kopie (Durchschlag) und heben Sie diese sieben Jahre auf!

Sammeln Sie auch alle Originalbelege und Originalrechnungen über Ihre **berufsspezifischen Ausgaben** (z.B. Miete für

Arbeitszimmer, Beiträge an die Wirtschaftskammer, Kondome, Fahrtspesen, Untersuchungskosten, Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft etc.). Auch der Bordellbetreiber ist verpflichtet, Ihnen über Kosten, die er Ihnen bar verrechnet, einen Beleg auszustellen! Heben Sie auch diese Unterlagen sieben Jahre auf!

Falls Sie keine Belege und Rechnungen über Ihre Ausgaben sammeln können oder möchten, so haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre **Betriebsausgaben pauschal** in Höhe von 12% Ihrer Jahreseinnahmen zu errechnen. Zusätzlich können Sie noch Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeiträge abziehen. Diese Differenz ergibt dann Ihre zu versteuernden Einkünfte.

h. Wenn der Bordellbetreiber Steuervorauszahlungen für Sie leistet

Übernimmt der Bordellbetreiber die Bezahlung der Einkommensteuer (Vorauszahlung), dann lassen Sie sich eine Kopie der Zahlungsanweisung oder einen Online Banking-Ausdruck geben. Auf diesem **Beleg** muss Ihre Steuernummer (unter der diese Zahlungen erbracht wurden) ersichtlich sein!

Achtung: Auch wenn der Bordellbetreiber Vorauszahlungen für Sie leistet, müssen Sie trotzdem eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Ihr jährliches Einkommen über € 11.000 bzw. € 12.000 (Stand 2016) liegt. Bleiben Sie unter diesen Einkommensteuergrenzen, können Sie - wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben - die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen vom Finanzamt zurückerhalten!

B. Lohnsteuer durch den Bordellbetreiber

Wenn Ihre Arbeitsbedingungen einem Dienstverhältnis entsprechen (z.B. Ihnen die Arbeitszeiten vorgeschrieben werden), ist der Bordellbetreiber für Ihre Steuerleistung zuständig. In diesem Falle ist der Bordellbetreiber verpflichtet Ihre steuerlichen Abgaben (Lohnsteuer) an das Finanzamt weiterzuleiten. Dies jedoch nur solange Sie in diesem Bordell tätig sind (siehe dazu auch Kapitel 9).

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

11. Was tun bei Polizeikontrollen?

Bei einer Polizeikontrolle haben Sie Rechte, aber auch Pflichten.

Rechte der Polizei

- die Polizei darf Ihre **Identität** feststellen; wenn Sie keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, müssen Sie einen Ausweis (z.B. Reisepass) bei sich oder in der Nähe haben und diesen auch der Polizei zeigen
- wenn Sie arbeiten, müssen Sie Ihr **Gesundheitsbuch** (= Karte oder Deckel) bei sich haben (und in Wien auch die Bestätigung Ihrer polizeilichen Meldung)
- die Polizei darf auch Ihren **Meldezettel** kontrollieren

Ihre Rechte

- wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, fragen Sie nach der Dienstnummer der kontrollierenden Person
- unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder das aus Ihrer Sicht nicht richtig ist!
- wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie, ob Sie eine Übersetzung bekommen können; werden Sie als Opfer oder Beschuldigte/Beschuldigter vernommen, haben Sie sogar das Recht auf eine solche Übersetzung
- haben Sie eine Strafe bekommen, können Sie innerhalb von 14 Tage Einspruch erheben - dann wird nochmals überprüft, ob Sie die Strafe zu Recht bekommen haben

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

12. Wichtige Adressen

A. Beratung für SexdienstleisterInnen

Burgenland

Keine eigene Fachberatungsstelle vorhanden, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in Wien.

Kärnten

Caritas Talitha - Beratungsstelle für SexarbeiterInnen und Opfer von Menschenhandel

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt

Tel.: 0463 / 555 60 54 oder 0676 / 877 27 062

E-Mail: sr.smallmann@caritas-kaernten.at

www.caritas-kaernten.at/hilfe-einrichtungen/nothilfe/menschenhandel

Niederösterreich

SOPHIE - Bildungsraum für Prostituierte

Oelweingasse 6-8, 1150 Wien

Tel.: 01 / 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

www.sophie.or.at

Oberösterreich

LENA - Beratungsstelle für Menschen, die in den sexuellen Dienstleistungen arbeiten bzw. gearbeitet haben

Steingasse 25, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 55 08-0

E-Mail: lena@caritas-linz.at

www.lena.or.at

MAIZ - Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen

Hofberg 9, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 60 70

E-Mail: sexwork@maiz.at

www.maiz.at

Salzburg

PiA - Information & Beratung für Sexarbeiterinnen

Griesgasse 3, 5020 Salzburg

Tel: 0664 / 254 44 45

E-Mail: c.nagl@frau-und-arbeit.at

www.frau-und-arbeit.at/index.php/schwerpunkte/pia

Steiermark

SXA - Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikator_innen in der Steiermark

Lendplatz 38, 8020 Graz

Tel.: 0316 / 71 60 22

E-Mail: office@frauenservice.at

www.frauenservice.at/sxa-angebot

Tirol

iBUS - Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter_innen

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

Tel.: 0660 / 475 73 45

E-Mail: ibus@aep.at

www.aep.at/beratungsstelle/ibus/

Vorarlberg

Keine eigene Fachberatungsstelle vorhanden, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in einem anderen Bundesland.

Wien

LEFÖ/TAMPEP - Informations-, Beratungsarbeit und Gesundheitsprävention für Migrantinnen in der Sexarbeit

Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien

Tel.: 01 / 581 18 81 oder 0699 / 122 33 102

E-Mail: tampep@lefoe.at

www.lefoe.at

SOPHIE - Bildungsraum für Prostituierte (Beratungsstelle für aktive und ehemalige Sexarbeiterinnen)

Oelweingasse 6-8, 1150 Wien

Tel.: 01 / 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

www.sophie.or.at

Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit - Beratung und Betreuung für Menschen in der Prostitution

Thomas-Klestil-Platz 8/1, 1030 Wien

Tel.: 01 / 4000 871 91, -877 49, -877 59, -877 88, -877 96

E-Mail: sozialberatung-prostitution@ma15.wien.gv.at

www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

Herzwerk - diakonische Initiative für Menschen in Prostitution

Beheimgasse 1, 1170 Wien

Tel.: 0676 / 896 92 203 oder 0676 / 896 92 222

E-Mail: herzwerk.wien@gmail.com

www.herzwerk-wien.com

B. sonstige Adressen Wien

Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten Wien

Landespolizeidirektion Wien

Deutschmeisterplatz 3, 1010 Wien

Tel.: 01 / 313 10 211 80

Zentrum für sexuelle Gesundheit - Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen

Thomas-Klestil-Platz 8/1

Eingang Schnirchgasse 14, Stiege 1, 1030 Wien

Tel.: 01 / 4000 -877 68 oder -877 69

www.wien.gv.at/gesundheits/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution - Ausstellung der Karte und Bestätigung der Kontrolluntersuchung

Thomas-Klestil-Platz 8/1, 2. Stock, 1030 Wien

Tel.: 01 / 4000 -877 65

E-Mail: gesundheits@ma15.wien.gv.at

www.wien.gv.at/gesundheits/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

C. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Burgenland

Osterwiese 2, 7000 Eisenstadt

Tel.: 05 / 08 08 -2023

E-Mail: vs.bgl@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Kärnten

Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 / 08 08 -2026

E-Mail: vs.ktn@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Niederösterreich

Hartmannngasse 2b, 1051 Wien

Tel.: 05 / 08 08 -2022

E-Mail: vs.noe@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Oberösterreich

Mozartstraße 41, 4010 Linz

Tel.: 05 / 08 08 -2024

E-Mail: vs.ooe@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 24, 5020 Salzburg

Tel.: 05 / 08 08 -2027

E-Mail: vs.sbg@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Steiermark

Körblergasse 115, 8010 Graz

Tel.: 05 / 08 08 -2025

E-Mail: vs.stmk@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Tirol

Klara-Pölt-Weg 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 05 / 08 08 -2028

E-Mail: vs.t@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Vorarlberg

Schloßgraben 14, 6800 Feldkirch

Tel.: 05 / 08 08 -2029

E-Mail: vs.vbg@svagw.at

Sozialversicherungsanstalt – Landesstelle Wien

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Tel.: 05 / 08 08 -2021

E-Mail: vs.w@svagw.at

D. Finanzämter

Adressen der Finanzämter

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

NOTRUFNUMMERN

Frauenhelpline - bundesweit bei Gewaltbetroffenheit: Krisenintervention und Weitervermittlung an Beratungsstellen in ganz Österreich, 24-Stunden, anonym, kostenlos

Tel.: 0800 / 222 555

www.frauenhelpline.at

Frauennotruf Wien - bei Gewaltbetroffenheit: Krisenintervention und Beratung in Wien, 24-Stunden, anonym, kostenlos

Tel.: 01 / 71 71 9

www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/

LEFÖ/IBF - bundesweit zuständige Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Hilfe und Notwohnung für Opfer von Frauenhandel

Tel.: 01 / 796 92 98

E-Mail: ibf@lefoe.at

www.lefoe.at

24H - Helpline bei Menschhandel (Polizei)

Tel.: 01 / 248 36 - 985 383

E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at

POLIZEI 133

RETTUNG 144

FEUERWEHR 122